

Änderung des Bauprogramms für die Karl-Theodor-Straße zwischen der Straße Am Friedenshain und ca. 45 m südlich der Einmündung Worringer Straße			
	07.2012 Bezirksvertretung Elberfeld 08.2012 Ausschuss für Verkehr		Entscheidung Entgegennahme o. B.
Sitzung am Gremium			Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0361/12 öffentlich
Beschlussvorlage		Datum:	15.05.2012
		E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202) Fax (0202)	563 - 5305 563 - 8422
		Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

Anpassung des geplanten und beschlossenen Bauprogramms an den abweichend hiervon realisierten Straßenausbau; Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. Juni 2011.

Beschlussvorschlag

Die Änderung des am 17. Juni 1998 für die Karl-Theodor-Straße beschlossenen Bauprogramms für den Ausbaubereich zwischen der Straße Am Friedenshain und ca. 45 m südlich der Einmündung Worringer Straße wird entsprechend dem tatsächlich erfolgten Straßenausbau beschlossen.

Einverständnisse entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksvertretung Elberfeld hatte am 17. Juni 1998 das Bauprogramm für den Ausbau der Karl-Theodor-Straße zwischen der Straße Am Friedenshain und ca. 45 m südlich der Einmündung Worringer Straße beschlossen. Der dem Bauprogramm zugrunde liegende Straßenentwurfsplan des damaligen Tiefbauamtes sah an der westlichen Straßenseite einen Ausbau bis zur festgesetzten Fluchtlinie des alten Durchführungsplans Nr. 144 vor, der als übergeleiteter Bebauungsplan weiterhin Gültigkeit hat. Die Ausbauplanung ist im beigefügten Plan farbig dargestellt (siehe Anlage 1). Vor den Grundstücken Karl-Theodor-Str. 64, Cronenberger Str. 287a/287b, Worringer Str. 127 und 125 endet der tatsächliche Straßenausbau nur streckenweise an der Fluchtlinie. Der Gehweg/Parkstreifen ist hier nicht in der gesamten Breite ausgebaut worden (siehe Anlage 2).

Die Stadt hatte Ende 2009 für die durchgeführten Ausbaumaßnahmen Vorausleistungen auf die künftigen Erschließungsbeiträge erhoben. Die endgültigen Erschließungsbeiträge können (noch) nicht erhoben werden, weil die Straße zur Verkehrsberuhigung zwischen den Grundstücken Karl-Theodor-Str. 53 und Worringer Str. 123 erheblich schmaler ausgebaut wurde. Insoweit weicht der Ausbau von den festgesetzten Fluchtlinien ab, sodass kein bebauungsplankonformer Ausbau vorliegt und in der Folge auch keine Erschließungsbeiträge erhoben werden können. Hierfür ist noch eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Die Vorausleistungserhebung war Gegenstand einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf. Das Verwaltungsgericht bestätigte zunächst in der mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung. In der schriftlichen Begründung zu dem am 15. Juni 2011 verkündeten Urteil geht das Gericht dann aber auch ausführlich auf den Umstand ein, dass das beschlossene Bauprogramm und der tatsächliche Straßenausbau nicht übereinstimmen. Dieser ausdrückliche Hinweis macht deutlich, dass das Gericht für das Entstehen einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht und damit für die endgültige Beitragserhebung eine Kongruenz zwischen Bauprogramm und Straßenausbau für zwingend notwendig hält. Damit die Straße endgültig abgerechnet werden kann, muss – neben der Bebauungsplanänderung – die Straße entweder noch bauprogrammmäßig in den genannten Bereichen ausgebaut oder das 1998 beschlossene Bauprogramm dem tatsächlichen Ausbau angepasst werden.

Von den Anliegern sind bisher keine Wünsche nach einem vollständigen Ausbau an das Ressort Straßen und Verkehr herangetragen worden. Offensichtlich gibt es keine Probleme mit der bestehenden Situation. Auch die Fachabteilung hält aus straßenentwurfstechnischer Sicht eine bauliche Änderung nicht für erforderlich. Die Abweichungen vom Bauprogramm sind nicht so gravierend, dass sie die Funktion der Straße beeinträchtigen könnten. Der vorhandene Gehweg kann problemlos genutzt werden. Zudem befindet sich an der östlichen Straßenseite ein durchgehender Gehweg in einer Breite zwischen 1,70 m und 2,50 m. Weitere Ausbaumaßnahmen sind aus straßenplanerischer Sicht nicht erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Situation zu belassen und durch einen Beschluss das damalige Bauprogramm dem tatsächlichen Ausbau anzupassen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat der Klage nur insoweit stattgegeben, als der angeforderte Vorausleistungsbetrag um 17 % reduziert wurde. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Demografie-Check

Die Entscheidung ist für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal ohne Relevanz.

Kosten und Finanzierung

Kosten entstehen durch diesen Beschluss nicht.

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Straßenentwurfsplan zum Bauprogramm

Anlage 02 – Plan mit Darstellung der nicht ausgebauten Bereiche

Anlage 03 – Bauprogramm von 1998